

Abbrennen eines Osterhaufens



**Gesetzliche Rahmenbedingungen:
Bitte beachten Sie unbedingt
„Ganzjähriges Verbrennungsverbot“!**



Nach den Bestimmungen des **Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen** ist das **Verbrennen** von Materialien pflanzlicher Herkunft aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Wurzeln, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich **ganzjährig verboten!**

Voraussetzung für eine Bewilligung zum Heizen eines Brauchtumsfeuers

Mit der Novelle der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers der zuständigen Gemeinde, unter Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Im bebauten Gebiet dürfen Osterfeuer aufgrund der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung sowie der o.g. Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung nur abgebrannt werden, wenn dafür eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters, als zuständige Behörde vorliegt.

Anträge liegen im Marktgemeindeamt auf oder sind auch übers Internet www.magdalensberg.gv.at abrufbar.

Die Anträge müssen bis spätestens Dienstag, 31. März 2026 - 12:00 Uhr

im Bauamt vollständig ausgefüllt eingebracht werden. Später einlangende Anträge werden grundsätzlich nicht behandelt.

In der Karwoche (**Donnerstag, 02.04.2026**) wird ein Ortsaugenschein durchgeführt, bei dem der Antragsteller und Grundstückseigentümer (falls dieser nicht Antragsteller ist) anwesend sein muss.

Voraussetzung für das Heizen des Brauchtumsfeuers

Osterfeuer dürfen nur wie folgt abgebrannt werden:

Karsamstag, in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr

(bei Schlechtwetter am Ostersonntag zur gleichen Uhrzeit).

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen: zB unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt. Nicht verbrannt werden darf: behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Sperrmüll oder sonstige Abfälle, bei dessen Verbrennung eine starke Rauch- oder Geruchsbelästigung zu erwarten ist. Laub, trockenes Gras usw. gehört ebenfalls nicht in das Osterfeuer.

Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Osterhaufens:

Richtwert: rd. 50 Meter von baulichen Anlagen und rd. 100 Meter zu Straßen entfernt!

Achtung: Vor dem Entzünden – Haufen umschichten! So schützen Sie Kleintiere!

Das Abbrennen des Osterhaufens darf nur unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen und ohne Anrainerbelästigung erfolgen. Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und bei Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer sofort zu löschen. Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (zB Feuerlöscher, Gartenschlauch, ev. Handy für Notruf) bereitzuhalten.

Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, rufen sie sofort die Feuerwehr! Notruf 122

Ihr Umweltausschussobmann
GR Eduard Otto eh.

Ihr Referent
1. Vzbgm. Mst. Albert Klemen eh.

Ihr Bürgermeister
Andreas Scherwitzl eh.